

Statuten



Gemeindeverband SoBZ / KESB Willisau-Wiggertal

Statuten des Gemeindeverbands SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal

Inhaltsverzeichnis

STATUTEN DES GEMEINDEVERBANDS SOBZ/KESB WILLISAU-WIGGERTAL	2
I. GRUNDLAGEN	3
Name, Rechtsnatur und Sitz	3
Zweck	3
Geltungsbereich der Statuten	3
Mitglieder	3
Beitritt zum Gemeindeverband	4
Austritt aus dem Gemeindeverband und Kündigung	4
einer Dienstleistung	4
Nutzungsrecht	4
Tätigkeit der KESB	4
II. ORGANISATION	5
1. Allgemeines	5
Organe	5
Amtsdauer	5
Unvereinbarkeit	5
2. Delegiertenversammlung	6
Zusammensetzung	6
Stimmrecht	6
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
Aufgaben	7
Politische Planung	7
Wahlen	7
Finanz- und Sachgeschäfte	7
Politische Kontrolle und Steuerung	7
Einberufung	8
Durchführung Delegierten- versammlung	8
3. Verbandsleitung	9
Zusammensetzung	9
Aufgaben	9
Betriebliches Controlling	9
Sach- und Finanzgeschäfte	10
Einberufung	11
Durchführung der Verbandsleitungssitzung	11
Zeichnungsberechtigung	11
4. Externe Revisionsstelle und Controlling-Kommission	12
Zusammensetzung und Aufgaben	12
der Revisionsstelle	12
Zusammensetzung	12
und Aufgaben der Controllingkommission	12
5. Geschäftsleitung des Gemeindeverbands	13
Zusammensetzung	13

Aufgaben	13
6. Personal	13
Dienstverhältnis	13
III. FINANZHAUSHALT	14
Grundsätze	14
Kostentragung	14
Zahlung der Verbindlichkeiten	14
IV. WEITERE BESTIMMUNGEN	15
Auflösung des Gemeindeverbandes	15
Haftung	15
Kantonale Aufsicht	15
Rechtsschutz	15
Inkrafttreten	16
V. ANHANG 1	17
Verbandsgemeinden	17
VI. ANHANG 2	17
Statutenänderungen vom 19.11.2025	17

I. Grundlagen

Name, Rechtsnatur und Sitz

Art. 1

¹ Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Unter dem Namen Gemeindeverband SoBZ/KESB Willisau-Wiggertal, nachfolgend «Gemeindeverband» genannt, besteht ein Gemeindeverband gestützt auf §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG).

³ Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich in Willisau.

Zweck

Art. 2

¹ Der Gemeindeverband bezweckt den Betrieb des Sozialberatungszentrums sowie den Betrieb der unabhängigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Willisau-Wiggertal (KESB).

² Die Verbandsgemeinden bilden einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis i.S.v. § 31 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB). Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Willisau.

³ Der Aufgabenbereich der KESB ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch, dem Einführungsgesetz zum ZGB und der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Luzern.

⁴ Der Gemeindeverband führt das Sozialberatungszentrum an verschiedenen Standorten.

⁵ Die einzelnen Dienstleistungspakete (DLP) werden als eigene Aufgabenbereiche geführt und ergeben sich zusätzlich aus dem gesetzlichen Auftrag.

Geltungsreich der Statuten

Art. 3

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.

² Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

³ Die Statuten, die rechtssetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

Mitglieder

Art. 4

Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern (nachfolgend «Verbandsgemeinden») gemäss Anhang 1.

Beitritt zum Gemeindeverband Art. 5

- ¹ Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten. Sie entscheiden beim Beitritt über den Umfang der Dienstleistungen, die sie beziehen. Mit Eintritt in den Verband tritt die jeweilige Gemeinde dem KES-Kreis Willisau-Wiggertal bei.
- ² Bei nachträglichem Beitritt kann eine Einkaufssumme erhoben werden. Die Höhe der Einkaufssumme und deren Verwendung wird von der Verbandsleitung beschlossen.
- ³ Die Verbandsgemeinden können bei Bedarf weitere Dienstleistungen beziehen.

Austritt aus dem Gemeindeverband und Kündigung einer Dienstleistung Art. 6

- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.
- ² Die einzelnen Dienstleistungspakete können unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- ³ Die Verbandsgemeinde hat ihre bis zum Austritt aus dem Gemeindeverband respektive aus dem Bezug von Dienstleistungspaketen bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und die anteilmässigen Kosten zu tragen, resp. beim Austritt zu bezahlen.
- ⁴ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Die Anlagekostenanteile der austretenden Gemeinde fallen dem Gemeindeverband zu.

Nutzungsrecht Art. 7

- ¹ Einwohner und Einwohnerinnen der angeschlossenen Verbandsgemeinden haben, vorbehältlich übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen oder Beschluss der Delegiertenversammlung, unentgeltliche wie entgeltliche Nutzungsrechte der Dienstleistungen.
- ² Die Persönlichkeitsrechte der Klientinnen und Klienten bleiben gewahrt.

Tätigkeit der KESB Art. 8

- ¹ Die KESB handelt gemäss gesetzlichem Auftrag von Amtes wegen und auf Meldung hin. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Die Kostentragung der KESB-Entscheide und der durch die KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben sowie der Richtlinien über die Gebühren und Massnahmekosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Willisau-Wiggertal.

II. Organisation

1. Allgemeines

Organe Art. 9

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Verbandsleitung
- c. Geschäftsleitung
- d. Controlling-Kommission
- e. Externe Revisionsstelle

Amtsdauer Art. 10

¹ Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Controlling-Kommission beträgt vier Jahre.

² Die externe Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

³ Für die Delegierten beginnt die Amtsdauer am 1. September nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinde- und Stadträte, für die restlichen Organe am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinde- und Stadträte.

Unvereinbarkeit Art. 11

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind nicht als Delegierte und nicht in die Controlling-Kommission wählbar.

² Mitglieder der Controlling-Kommission sind nicht als Delegierte wählbar.

³ Gemeinden, die in der Verbandsleitung vertreten sind, dürfen nicht in der Controlling-Kommission Einsitz nehmen.

⁴ Ein Anstellungsverhältnis mit dem Gemeindeverband ist unvereinbar mit der Funktion als Delegierte / Delegierter, als Mitglied der Controlling-Kommission, der externen Revisionsstelle sowie als Mitglied der Verbandsleitung.

2. Delegiertenversammlung

2.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammensetzung Art. 12

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands. Sie besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten.

² Die Stellvertretung von abwesenden Delegierten ist durch Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.

³ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Stimmrecht Art. 13

¹ Die Stimmkraft der Delegierten richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres gemäss den Zahlen von LUSTAT.

² Delegierte aus Verbandsgemeinden bis zu 1'000 Einwohner haben je 1 Stimme. Für jedes weitere volle Tausend an Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten die Delegierten eine weitere Stimme.

³ Bei Wahlen und dienstleistungsübergreifenden Geschäften sind alle Delegierten stimmberechtigt.

⁴ Bei Geschäften der einzelnen Dienstleistungspakete sind nur diejenigen Delegierten stimmberechtigt, deren Gemeinden diese Dienstleistungspakete beziehen.

⁵ Die Mitglieder der Verbandsleitung haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Art. 14

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen der Verbandsgemeinden anwesend ist und dabei die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertritt.

² Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und deren Stimmrechte beschlussfähig ist.

³ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen die Zustimmung erteilt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Sind die Stimmen erneut gleich, gilt das Geschäft als abgelehnt.

⁴ Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 7 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufgaben Art. 15

Politische Planung

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
- b. Kenntnisnahme der Verbandsstrategie und der Leitbilder
- c. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- d. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Delegiertenversammlung kann zu den Planungsunterlagen Bemerkungen anbringen. Diese sind für die Verbandsleitung rechtlich nicht verbindlich.

³ Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Delegiertenversammlung.

Wahlen Art. 16

Die Delegiertenversammlung wählt

1. die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeindeverbands
2. die Mitglieder der Verbandsleitung
3. die Präsidentin oder den Präsidenten der Controlling-Kommission
4. die Mitglieder der Controlling-Kommission
5. die externe Revisionsstelle
6. die Stimmenzählenden

Finanz- und Sachgeschäfte Art. 17

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst über

1. das Budget
2. die Geschäfte gemäss Art. 18 lit. a, b und c
3. die Einführung und Änderung von Reglementen
4. die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über Fr. 150'000.00 durch Sonderkredite
5. die Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzkrediten
6. die Einführung neuer Dienstleistungspakete oder deren Einstellung
7. wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 GG wie
 - a. Änderung der Statuten
 - b. Aufnahme von neuen Gemeinden
 - c. die Auflösung des Gemeindeverbandes gemäss Art. 36 der Statuten.
8. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Delegierten dessen Zweckbindung begründet haben

² Die Delegierten sind verpflichtet, die notwendigen Instruktionen gemäss § 54 Abs. 2 GG für Beschlüsse gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 7 bei den zuständigen Gemeindeorganen einzuholen.

Politische Kontrolle und Steuerung Art. 18

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Kontrolle folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts gemäss §17 Abs. 1 FHGG mit Jahresrechnung und Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans.
- b. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
- c. Entlastung von Verbandsleitung und Geschäftsleitung des Gemeindeverbands

2.2. Verfahren

Einberufung Art. 19

¹ Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein, und zwar

- a. mindestens zweimal jährlich zur ordentlichen Delegiertenversammlung
- b. zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Drittel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangt.

² Die Verbandsleitung stellt den Verbandsgemeinden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste spätestens 25 Tage im Voraus zur Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu.

³ Gleichzeitig lädt die Verbandsleitung die Verbandsgemeinden schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind beim Verbandssekretariat aufzulegen. Sie sind den Verbandsgemeinden mit der Einladung zuzustellen.

Durchführung Delegierten- versammlung Art. 20

¹ Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

² Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

³ Der/die Präsident/in des Gemeindeverbandes (bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in) leitet die Versammlung.

⁴ Die Protokollführung erfolgt durch das Verbandssekretariat.

⁵ Die Delegierten können an der Versammlung Anträge zu traktandierten Geschäften stellen.

⁶ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung beim Verbandssekretariat schriftlich einzureichen.

⁷ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁸ Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsbüro (der/die Präsident/in des Gemeindeverbandes - bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in -, Protokollführung und Stimmenzählende) zu prüfen und zu genehmigen und innert 30 Tagen den Delegierten zuzustellen. Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit Zustellung durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

3. Verbandsleitung

3.1. Zusammensetzung und Aufgaben

Zusammen- setzung

Art. 21

¹ Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern. Die Verbandsleitung setzt sich aus aktiven Exekutivmitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen, mit Ausnahme von Abs. 3. Die Zusammensetzung muss das Verbandsgebiet abbilden. Die Standortgemeinden haben Anrecht auf einen Einsitz.

² Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert und organisiert die Verbandsleitung sich selbst.

³ Verbandsleitungsmitglieder, die aus der Gemeindeexekutive demissionieren oder nicht mehr wiedergewählt werden, können bis zur nächsten Delegiertenversammlung noch der Verbandsleitung angehören.

⁴ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbands und die Präsidentin/der Präsident KESB nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verbandsleitungssitzungen teil.

⁵ Die Geschäftsführung stellt das Verbandssekretariat sicher. Dieses ist für alle administrativen Belange der Verbandsleitung zuständig.

Aufgaben

Art. 22

¹ Die Verbandsleitung ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband. Sie entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium.

² Die Verbandsleitung bereitet zuhanden der Delegiertenversammlung die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und ist verantwortlich für die Ausführung der DV-Beschlüsse. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung über die durch den Gemeindeverband geführten Bereiche und Betriebseinheiten aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und ist verantwortlich für das betriebliche Controlling.

⁴ Sie vertritt den Gemeindeverband gegen aussen und informiert die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung in angemessener Weise.

⁵ Die Verbandsleitung regelt die weiteren Details in der Organisationsverordnung.

Betriebliches Controlling

Art. 23

¹ Die Verbandsleitung führt und überwacht die Geschäftsführung und das Präsidium KESB

² Die Verbandsleitung erlässt die für den Betrieb notwendigen Verordnungen und das Funktionsdiagramm.

³ Die Verbandsleitung erlässt jährlich den politischen und genehmigt den betrieblichen Leistungsauftrag. Sie kontrolliert die Einhaltung und Erreichung der festgesetzten Ziele.

⁴ Die Verbandsleitung nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung des Gemeindeverbands und des Präsidiums KESB über deren Tätigkeit zur Kenntnis..

**Sach- und
Finanzge-
schäfte**

Art. 24

¹ Die Verbandsleitung hat folgende Kompetenzen:

- a. Anstellung der operativen Geschäftsführung des Gemeindeverbands sowie Ernennung der Stellvertretung
- b. Anstellung des Präsidiums KESB
- c. Anstellung der Behördenmitglieder auf Antrag des Präsidiums KESB
- d. Anstellung der Standortleitungen und Leitung Zentrale Dienste auf Antrag der Geschäftsführung
- e. Genehmigung der Funktionsbeschreibungen der operativen Geschäftsleitung, der Bereichsleitung und der Behördenmitglieder.

² Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

³ Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite.
- b. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 50'000.00 überschreiten.
- c. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.00.
- d. Gebundene Ausgaben.
- e. Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 der Statuten.

3.2. Verfahren

Einberufung Art. 25

- ¹ Der/die Präsident/in beruft die Verbandsleitung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- ² Jedes Verbandsleitungsmitglied, die Geschäftsführung und das Präsidium KESB können schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.
- ³ Der/die Präsident/in lädt die Verbandsleitung schriftlich ein, mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Durchführung der Verbands- leitungssit- zung Art. 26

- ¹ Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in oder eine Stellvertretung, führt den Vorsitz. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Verbandsleitung kann weitere Personen als Gäste einladen.
- ² Jedes Verbandsleitungsmitglied hat eine Stimme.
- ³ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.
- ⁴ Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Sind nur drei Verbandsleitungsmitglieder anwesend, gilt Einstimmigkeit.
- ⁵ Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird innert 10 Tagen den Verbandsleitungsmitgliedern sowie der Geschäftsführung und dem Präsidium KESB elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zeichnungsbe- rechtigung Art. 27

- ¹ Zeichnungsberechtigt für den Gemeindeverband ist der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in kollektiv mit einem Mitglied der Verbandsleitung oder der Geschäftsführung des Gemeindeverbandes oder dem Präsidium KESB.
- ² Für den Bank- und Postverkehr kann die Verbandsleitung eine abweichende Regelung in der Organisationsverordnung treffen.
- ³ Weitere Regelungen sind der Organisationsverordnung zu entnehmen.

4. Externe Revisionsstelle und Controlling-Kommission

Zusammen- Art. 28

setzung und

Aufgaben ¹ Als Rechnungsprüfungsorgan wählt die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle gemäss § 62 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHGG).

der Revisions-

stelle

² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Zusammen- Art. 29

setzung

und Aufgaben

der Control-

lingkommis-

sion

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Sie setzt sich aus dem Kreis aktiver Exekutivmitglieder der Verbandsgemeinden zusammen und konstituiert sich selbst.

² Die Controlling-Kommission übernimmt die Funktion eines strategischen Controllingorgans gemäss FHGG. Sie begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich des Budgets, den politischen und den betrieblichen Leistungsauftrag und das Jahresprogramm auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele im betrieblichen Leistungsauftrag. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

5. Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes

Zusammensetzung

Art. 30

Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Präsidenten/in KESB, dem/der Leiter/in Zentrale Dienste und zwei Standortleitungen.

Aufgaben

Art. 31

¹ Der Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes obliegt die operative Führung des Betriebes des Gemeindeverbandes, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

² Die Geschäftsleitung des Gemeindeverbandes erledigt alle Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Statuten oder Organisationsverordnung zugewiesen sind.

³ Sie stellt sicher, dass die Aufgabenerfüllung jederzeit gewährleistet ist. Sie trägt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, der Statuten, der Organisationsverordnung, des betrieblichen Leistungsauftrags und den weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung.

⁴ Die Organisationsverordnung regelt die Details.

6. Personal

Dienstverhältnis

Art. 32

Alle Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes SoBZ/KESB stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem kantonalen Personalgesetz. Soweit rechtssetzende Erlasse des Gemeindeverbandes SoBZ/KESB fehlen, gelten sinngemäss die Vorschriften für das Staatspersonal.

III. Finanzhaushalt

Grundsätze Art. 33

¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbandes richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Berichterstattung des Gemeindeverbandes beschränkt sich auf die für ihn anwendbaren Artikel des FHGG.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Aufwand- und Ausgabenposten des Budgets gelten je Dienstleistungspaket als Globalbudget. Dessen Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

Kostentragung Art. 34

¹ Die Kosten werden nach Dienstleistungspaketen getrennt erhoben. Kosten, welche keinem Dienstleistungspaket direkt zugeordnet werden können, sind anteilmässig auf alle Dienstleistungen der Bereiche zu verteilen. Über den Verteilungsschlüssel entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets.

² Der Aufwandüberschuss der einzelnen Dienstleistungspakete wird von den Verbandsgemeinden, die diese Leistungen beziehen, zu 40% im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu 60% aufgrund der konkret bezogenen Leistungen getragen.

³ Die Kostenverteilerfaktoren Einwohner/innen und bezogene Leistungen für die Abrechnung entsprechen denjenigen des Budgets desselben Jahres (Budgetschlüssel = Abrechnungsschlüssel).

⁴ Die Verbandsleitung kann im Rahmen des bewilligten Budgets Akontozahlungen der Verbandsgemeinden verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung.

Zahlung der Verbindlichkeiten Art. 35

¹ Die Verbandsgemeinden sind zur Zahlung der festgelegten Gemeindebeiträge und Akontozahlungen innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung verpflichtet.

² Ab Fälligkeit ist Verzugszins geschuldet, der sich nach dem Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, richtet.

IV. Weitere Bestimmungen

Auflösung des Gemeindever- bandes

¹ Der Gemeindeverband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 Abs. 1 Ziff. 7 lit. c Statuten aufgelöst werden. Die Auflösung des Gemeindeverbandes als Träger der KESB ist nur möglich, wenn die Verbandsgemeinden einen neuen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis organisiert oder eine andere gesetzeskonforme Lösung getroffen haben.

² Die Verbandsleitung führt die Liquidation sinngemäss nach Art. 736 ff OR durch, sofern sie nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen ist.

³ Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Aktivenüberschuss richten sich entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 34 Statuten in den letzten drei Jahren.

⁴ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 37 Abs. 2.

Haftung

Art. 37

¹ Der Gemeindeverband haftet mit seinem Verbandsvermögen.

² Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch und unter sich anteilmässig entsprechend ihrer durchschnittlichen finanziellen Beteiligung gemäss Art. 34 Statuten der letzten drei Jahre.

³ Der Gemeindeverband verpflichtet sich, für allfällige Regressansprüche des Kantons gegenüber dem Gemeindeverband oder seinen Mitarbeitenden eine Versicherung mit umfassender Deckung abzuschliessen.

Kantonale Auf- sicht

Art. 38

¹ Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss GG.

² Die KESB untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss EGZGB.

³ Die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes dokumentiert die zuständigen Behörden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von anderen Organen wahrgenommen werden müssen.

Rechtsschutz

Art. 39

¹ Über Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden über die Anwendung der Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren.

² Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Inkrafttreten Art. 40

¹ Die vorliegenden Statuten treten am 01.01.2024 in Kraft.

² Die Änderungen vom 19.11.2025 treten am 01.01.2026 in Kraft. Die geänderten Artikel sind im Anhang 2 «Statutenänderungen vom 19.11.2025» festgehalten.

Willisau, 19.11.2025

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vizepräsident/in

V. Anhang 1

Verbandsgemeinden

Alberswil
Altbüron
Altishofen
Dagmersellen
Egolzwil
Ettiswil
Fischbach
Grossdietwil
Hergiswil
Luthern
Menznau
Nebikon
Pfaffnau
Reiden
Roggliwil
Schötz
Ufhusen
Wauwil
Wikon
Willisau
Zell

Stand 1. Januar 2024

VI. Anhang 2

Statutenänderungen vom 19.11.2025

Art. 19 Abs. 3	geändert
Art. 20 Abs. 4, 6	geändert
Art. 21 Abs. 4, 5	geändert
Art. 23 Abs. 1, 4	geändert
Art. 24 Abs. 1	geändert
Art. 25 Abs. 2	geändert
Art. 26 Abs. 5	geändert
Art. 27 Abs. 1	geändert
Art. 30	geändert
Art. 31 Abs. 3	geändert
Art. 32	geändert
Art. 38 Abs. 3	geändert
Art. 40 Abs. 1	geändert
Art. 40 Abs. 2	ergänzt
Art. 41	aufgehoben
Anhang 2	ergänzt